



Gemeinde Oberhallau

Betriebsreglement für das Mehrweckgebäude (MZG)

I. Allgemeines

1. Das MZG dient in erster Linie der Schule, der Jugend, den Ortsvereinen und der Gemeinde Oberhallau.
2. Vereine, Jugendgruppen, etc. haben ihre Gesuche für die Benützung an die Gemeindeganzlei zu richten. Zuständig für die Bewilligung ist der Gemeinderat.
3. Massgebend für die Benützungszeiten sind der Stundenplan der Schule und der vom Gemeinderat mit den Vereinen und Organisationen vereinbarte Belegungsplan.
4. Der Belegungsplan ist von den Benützern genau einzuhalten. Wenn Belegungen ausfallen oder verschoben werden, müssen Gemeindeganzlei und Pedell/Pedellin rechtzeitig benachrichtigt werden. Allfällige Benützungen ausserhalb des Belegungsplanes sind in der Gemeindeganzlei und dem Pedellen/ der Pedellin zu melden.
5. Zweimal pro Jahr bleibt das MZG während einer Woche für Reinigungsarbeiten geschlossen. Der Zeitpunkt wird durch Absprache festgesetzt.
6. Die Anordnungen des Pedellen/ der Pedellin sind zu befolgen.
7. Der Turnbetrieb und sonstige Proben der Vereine sind um 22.00 Uhr zu beenden.
8. Für Schulkassen sind die Lehrer, für Vereine und Organisationen die Vorstände oder deren Leiter verantwortlich.
9. Unberechtigten ist der Zutritt während des ordentlichen Turnbetriebes nicht gestattet; sie sind vom Leiter wegzuweisen.
10. Das MZG und die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher respektive der Verein, dem der Fehlbare angehört.
11. Die Garderoben, der Duschaum sowie die WC-Anlagen sind peinlich sauber zu halten.
12. Die Geräte und das Geschirr stehen den ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung.
13. Das Geschirr darf nicht auswärts vermietet und oder ausgeliehen werden.
14. Sach- und Materialbeschädigungen sind dem Pedellen/der Pedellin sofort zu melden.
15. Die Benützer sind verpflichtet, zu kontrollieren, dass beim Verlassen des MZG alle Wasserhähnen abgestellt, alle Lichter gelöscht und die Aussentüren geschlossen sind.

16. Die Gemeinde lehnt für die Vereine und Organisationen jede Haftpflicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.
17. Die Turngeräte werden periodisch auf ihre Sicherheit geprüft.

II. Vorschriften für die Benützung der Turnhalle

18. Das Rauchen in der Turnhalle während des Turnbetriebes ist nicht gestattet.
19. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit Stollen, Nägeln sowie mit abfärbenden Sohlen sind verboten.
20. Schuhe, die auf der Strasse benützt werden, sind in der Halle zum Turnen nicht zulässig.
21. Alle Geräte sind nach Gebrauch geordnet zu versorgen. Allfällige Anweisungen durch den Pedellen / die Pedellin sind einzuhalten.
22. Jede Manipulation an den Belüftungs- und Bühneneinrichtungen ist Unberechtigten untersagt.
23. Bei Ballspielen in der Halle ist Haftharz verboten.

III. Vorschriften für Festanlässe

24. Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühr für Festanlässe und auswärtige Vereine in einer separaten Verordnung fest.
25. Veranstalter, welche die Halle als Festhalle benützen wollen, haben ihre Gesuche für die Benützung mindestens vier Wochen vorher in der Kanzlei schriftlich mit entsprechendem Gesuchsformular einzureichen. Im Gesuch müssen die Räumlichkeiten aufgeführt sein, welche für den Anlass benötigt werden. Zuständig für die Bewilligung ist der Gemeinderat.
26. Die Vorbereitungsarbeiten sind so durchzuführen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören.
27. Der Veranstalter regelt mit der Gemeindekanzlei den Belegungsplan für den bewilligten Anlass.
28. Das Aufstellen der Tische, Bestuhlung und der Bühne ist Sache der Veranstalter. Beim Abräumen müssen Tische und Stühle nach Weisung des Pedellen/ der Pedellin gereinigt und wieder versorgt werden. Die Bühne darf nur unter Aufsicht des Pedellen/ der Pedellin oder des Gemeindearbeiters aufgestellt oder abgeräumt werden. Der Hallenboden ist nach Weisung des Pedellen/ der Pedellin zu reinigen.
29. Bei der Benützung der Küche ist das Inventar vom Veranstalter nach Vereinbarung vom Pedellen/ der Pedellin zu übernehmen.

30. Das benützte Geschirr ist vom Veranstalter sauber zu reinigen und laut Anschrift in die Schränke einzuräumen. Die Abnahme erfolgt durch den Pedellen / die Pedellin mit dem Übergabeprotokoll.
31. Die Küche ist in sauber gereinigtem Zustand dem Pedellen/ der Pedellin zu übergeben.
32. Die Bühnen-, Lautsprecher- und Beleuchtungsanlagen dürfen nur vom Pedellen / der Pedellin oder den dazu bestimmten Personen bedient werden.
33. Das Stehen auf den Stühlen ist untersagt. In der Halle dürfen keine Schuhe mit Bleistiftabsätzen getragen werden.
34. Sach- und Materialbeschädigungen müssen dem Pedellen/ der Pedellin sofort gemeldet werden. Der Veranstalter haftet für Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen. Fehlende und beschädigte Gegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
35. Nach einem Festanlass sind die benützten Räume nach Anweisung des Pedellen/der Pedellin zu reinigen und dem Pedellen/ der Pedellin mittels Übergabeprotokoll zu übergeben.
36. Bei Veranstaltungen ist der durchführende Verein für die Signalisation und Organisation der Parkplätze verantwortlich.
37. Bei Festanlässen ist eine Wirtschaftsbewilligung einzuholen. Wird im Mehrzweckgebäude Bier ausgeschenkt, so darf nur Falkenbier angeboten werden.
38. Bei Veranstaltungen über 50 Personen ist ein Brandschutzverantwortlicher zu bestimmen.
39. Für Arbeiten des Pedellen/ der Pedellin, wie Übergabe und Abnahme mittels Übergabeprotokoll, Reinigung usw. bei Festanlässen ist er / sie im Gemeindestundenlohn vom Veranstalter zu entschädigen. Der Einzug erfolgt durch die Gemeindekasse.

Oberhallau, 26. März 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATES OBERHALLAU

Der Präsident:

Reto Wellinger

Die Schreiberin:

Barbara Ochsner

Rechtssetzung des Reglements gemäss Publikation in der Klettgauer Zeitung vom 7.4.2008